

Taunus-Sparkasse

**Offenlegungsbericht nach § 26a KWG
i.V.m. §§ 319-337 SolvV zum 31.12.2012**

**und Offenlegung nach § 7
Instituts-Vergütungsverordnung
(Vergütungsbericht)**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Risikomanagement (§ 322 SolvV)	5
3 Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)	5
4 Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)	6
5 Angemessenheit der Eigenmittel (§ 325 SolvV)	7
6 Adressenausfallrisiko Allgemein (§ 327 SolvV)	8
6.1 Gesamtbetrag der Forderungen nach risikotragenden Instrumenten	8
6.2 Geografische Hauptgebiete nach risikotragenden Instrumente	8
6.3 Hauptbranchen nach risikotragenden Instrumenten	9
6.4 Vertragliche Restlaufzeiten nach risikotragenden Instrumenten	10
6.5 In Verzug geratene und notleidende Kredite je Schuldnergruppe	10
6.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite je geografischem Hauptgebiet	12
6.7 Entwicklung der Risikovorsorge	12
7 Adressenausfallrisiko KSA (§ 328 SolvV)	14
8 Adressenausfallrisiko Beteiligungen (§ 332 SolvV)	16
9 Adressenausfallrisiko Verbriefungen (§ 334 SolvV)	17
10 Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV)	17
11 Marktrisiko (§ 330 SolvV)	20
12 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)	21
13 Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)	22
14 Derivative Adressenausfallrisiko- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)	22
15 Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 Instituts- Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht)	23

Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BelWertV	Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken
CRD	Capital Requirements Directive
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRB	Internal Ratings-Based Approach
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
PfandBG	Pfandbriefgesetz
PWB	Pauschalwertberichtigung
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1. Einleitung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahr 2004 die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken überarbeitet. Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich ergänzenden Säulen mit dem Ziel, die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser abzusichern.

Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern Informationen über den Anwendungsumfang, das Kapital, das Risiko, den Risikoanalyseprozess und somit die Kapitaladäquanz einer Bank zugänglich gemacht werden. Die dritte Säule ergänzt die Mindesteigenkapitalanforderungen (erste Säule) und das Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule).

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Die SolvV ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel der Institute. Übergangsweise hatten die Institute bis Ende 2007 die Möglichkeit, ihre Eigenkapitalanforderungen vollumfänglich weiterhin auf Basis der bisherigen Regelungen zu berechnen. Auf Grund der nationalen Umsetzung der neuen Offenlegungsanforderungen der CRD II sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 insbesondere im Bereich Eigenkapital (§ 324 SolvV) Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus wurden zentrale Aspekte der im September 2010 erarbeiteten „Leitlinien Offenlegung“ der deutschen Bankenaufsicht aufgenommen.

In Kapitel 15 werden Informationen zu Vergütungssystemen (§ 7 InstitutsVergV) dargestellt.

Teile der von der SolvV geforderten qualitativen Angaben finden sich bereits im Lagebericht nach § 289 HGB wieder. An den entsprechenden Stellen in diesem Dokument wird deshalb auf den Lagebericht verwiesen. Der Jahresabschluss der Taunus-Sparkasse bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) sowie auf der Website der Sparkasse unter www.taunus-sparkasse.de veröffentlicht.

2. Risikomanagement (§ 322 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Informationen zum Risikomanagement sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C. Risikoberichterstattung offengelegt.

3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Offenlegung gemäß SolvV erfolgt für die Taunus-Sparkasse auf Einzelinstitutsebene.

4. Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)

Qualitative Angaben

- Das modifizierte verfügbare Eigenkapital der Sparkasse bestehend aus Kern- und Ergänzungskapital betrug 352,0 Mio Euro (per 31.12.2012).
- Das Kernkapital besteht im Wesentlichen aus der mit 175,0 Mio Euro dotierten Sicherheitsrücklage.
- Weiterhin zählt gezeichnetes Kapital in Höhe von 50,0 Mio Euro gemäß § 25 RechKredV zum Bestandteil des Kernkapitals.
- Weiterhin zählen die Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 30,7 Mio Euro zum Kernkapital.
- Das Ergänzungskapital der Sparkasse enthält auch nachrangige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen des § 10 Abs. 5a KWG erfüllen. Die Ursprungslaufzeit beträgt zwischen sechs und 13 Jahren; die Verzinsung liegt zwischen 3,30 % und 5,50 %. Die Emittentin verfügt über ein (außerordentliches) Kündigungsrecht gemäß § 10 Abs. 5a Satz 5 KWG. Gläubigerkündigungsrechte sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Sparkasse verwendet keine Drittrangmittel zur Unterlegung von Marktpreisrisikopositionen.

Quantitative Angaben

	Stichtag 31.12.2012 in Mio Euro
Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG	255,5
darunter: eingezahltes Kapital (Stammkapital)	50,0
darunter: sonstige Rücklagen	175,0
darunter: Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB	30,7
darunter: Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG	-0,2
Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG	96,6
Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG	0,0
darunter: Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 6a Nr. 1 und 2 KWG	0,0
Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG	352,0

Tabelle 2b bis 2e (Basel II) bzw. § 324 Absatz 2 (SolvV)

Die oben dargestellten Eigenmittel wurden nach aufsichtsrechtlichen Meldevorschriften ermittelt, so dass es zu Abweichungen im Vergleich zur Darstellung im HGB-Jahresabschluss kommen kann.

5. Angemessenheit der Eigenmittel (§ 325 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt A. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufes - 7. Vermögenslage wieder.

Quantitative Angaben

Kapitalanforderungen

Kreditrisiko	Eigenkapitalanforderung 31.12.2012 in Mio Euro
Standardansatz	
- Zentralregierungen	--
- Regionalregierungen und öffentliche Gebietskörperschaften	0,0
- Sonstige öffentliche Stellen	0,0
- Multilaterale Entwicklungsbanken	--
- Internationale Organisationen	--
- Institute	2,0
- Unternehmen	88,7
- Mengengeschäft	38,3
- Durch Immobilien besicherte Positionen	48,5
- Überfällige Positionen	2,5
- Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	0,5
- Investmentanteile	14,1
- Sonstige Positionen	5,7
Verbriefungen	
- KSA-Verbriefungstransaktionen	--
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	4,6
Marktrisiken des Handelsbuches	
Marktrisiken gemäß	
- Standardansatz	1,2
operationelle Risiken	
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz	17,8
Total	223,9

Tabelle 3b bis 3e (Basel II) bzw. § 325 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 SolvV

Kapitalquoten

	Gesamtkapital- quote in %	Kernkapital- quote in %
Einzelinstitut	12,58	9,13

Tabelle 3f (Basel II) bzw. § 325 Absatz 2 Nr. 5 SolvV

6. Adressenausfallrisiko Allgemein (§ 327 SolvV)

Die nachfolgenden Übersichten enthalten den Gesamtbetrag der Forderungen aufgeschlüsselt zum Offenlegungstichtag. Zur Ermittlung werden sämtliche Adressenrisikoausfallpositionen nach § 9 SolvV, unter anderem auch Sachanlagen, ohne Beteiligungen und Verbriefungen berücksichtigt.

Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten vor Kreditrisikominderung ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

6.1 Gesamtbetrag der Forderungen nach risikotragenden Instrumenten

Da die Beträge am Offenlegungstichtag nicht wesentlich von den Durchschnittsbeständen abweichen, konnte auf eine Darstellung der Durchschnittsbeträge verzichtet werden.

	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio Euro	Betrag in Mio Euro	Betrag in Mio Euro
Gesamtbetrag der Forderungen	5.202,9	615,7	65,5

Tabellen 4b (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 1 (SolvV)

6.2 Geografische Hauptgebiete nach risikotragenden Instrumenten

Geografische Hauptgebiete	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio Euro	Betrag in Mio Euro	Betrag in Mio Euro
Deutschland	5.139,5	520,5	65,5
EWR (ohne Deutschland)	50,4	95,2	--
Sonstige (ohne Deutschland und EWR)	13,0	--	--
Gesamtbetrag der Forderungen	5.202,9	615,7	65,5

Tabellen 4c (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 2 (SolvV)

6.3 Hauptbranchen nach risikotragenden Instrumenten

Hauptbranche	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio Euro	Betrag in Mio Euro	Betrag in Mio Euro
Banken	143,4	317,0	65,0
Investmentfonds (inkl. Geldmarktfonds)	1,7	40,3	--
Öffentliche Haushalte	426,2	19,1	--
Privatpersonen	1.412,8	--	--
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	3.068,1	239,3	0,5
davon:			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	9,6	--	--
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden	136,3	--	--
Verarbeitendes Gewerbe	136,1	--	0,5
Baugewerbe	381,1	--	--
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	193,9	--	--
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	34,8	--	--
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	210,9	239,3	--
Grundstücks- und Wohnungswesen	1.096,2	--	--
Sonstige Dienstleistungsgewerbe	869,2	--	0,0
Organisationen ohne Erwerbszweck	10,3	--	--
Sonstige Positionen	140,4	--	--
Gesamtes Bruttokreditvolumen	5.202,9	615,7	65,5

Tabellen 4d (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 3 (SolvV)

6.4 Vertragliche Restlaufzeiten nach risikotragenden Instrumenten

Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio Euro	Betrag in Mio Euro	Betrag in Mio Euro
kleiner 1 Jahr	1.557,5	30,6	2,3
1 Jahr bis 5 Jahre	962,4	202,8	22,5
über 5 Jahre bis unbefristet	2.683,0	382,3	40,7
Gesamt	5.202,9	615,7	65,5

Tabellen 4e (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 4 (SolvV)

6.5 In Verzug geratene und notleidende Kredite je Schuldnergruppe

Definition „in Verzug“ und „notleidend“ (§ 327 Abs. 1 Nr. 1 SolvV):

- Für die Sparkasse gilt ein Engagement ab dem ersten Tag einer Limitüberziehung als „überzogen“. Ein Ausfall liegt ab einem Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen vor.
- Forderungen werden im Rahmen der SolvV als „in Verzug“ klassifiziert, wenn diese mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage überfällig sind. Der Verzug wird bei der Sparkasse dabei kontenbezogen (§ 25 Abs. 16 SolvV) ermittelt.
- Die Einstufung von Forderungen als „notleidend“ orientiert sich an den Kriterien zur Bildung von Risikovorsorge.
Maßgebend für die Bildung der Risikovorsorge sind grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen kundenbezogenen Einzelfalls. Von wesentlicher Bedeutung ist insbesondere die Festlegung des Ratings auf Basis der angewandten und gültigen Risikoklassifizierungsverfahren.

Hauptbrachen	Gesamt- inanspruch- nahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rück- stellungen	Nettozu- führung/ auflösung von EWB/ PWB/ Rück- stellungen	Direktab- schreibung	Eingänge auf abge- schriebene Forderungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungs- bedarf)
	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro
Banken	--	--		--	--	--	--	--
Investmentfonds (inkl. Geldmarktfonds)	--	--		--	--	--	--	--
Öffentliche Haushalte	--	--		--	--	--	--	--
Privatpersonen	11,8	4,7		0,0	-0,1	0,3	0,1	5,3
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	57,1	18,5		4,1	5,1	2,1	0,7	22,2
davon:								
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	--	--		--	--	--	--	--
Energie- und Wasserversorgung. Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden	0,5	0,5		--	--	--	0,0	--
Verarbeitendes Gewerbe	2,2	2,9		1,0	2,2	0,0	0,1	1,3
Baugewerbe	8,6	3,1		0,7	-0,3	0,1	0,1	1,9
Handel: Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	5,9	3,7		1,5	1,9	0,1	0,1	0,7
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,1	0,1		--	0,1	0,0	0,0	0,0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	13,6	0,0		0,7	0,3	--	0,0	--
Grundstücks- und Wohnungswesen	9,4	2,1		--	0,5	1,9	0,1	9,8
Sonstige Dienstleistungsgewerbe	16,8	6,1		0,2	0,4	0,0	0,3	8,5
Organisationen ohne Erwerbszweck	--	--		--	--	--	--	--
Gesamt	68,9	23,2	9,0	4,1	5,0	2,4	0,8	27,5

Tabellen 4f (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 5 (SolvV)

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle u. Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf verschiedene Schuldnergruppen nicht möglich und erfolgt daher nicht.

6.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite je geografischem Hauptgebiet

	Gesamtanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro
Deutschland	68,6	23,2	 	4,1	27,5
EWR (ohne Deutschland)	0,1	0,0	 	--	--
Sonstige (ohne Deutschland und EWR)	0,2	0,0	 	--	0,0
Gesamt	68,9	23,2	9,0	4,1	27,5

Tabellen 4g (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 5 (SolvV)

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle u. Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf geografische Hauptgebiete nicht möglich und erfolgt daher nicht.

6.7 Entwicklung der Risikovorsorge

Bildung der Risikovorsorge (§ 327 Abs. 1 Nr. 2 SolvV):

Die Taunus-Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch eine adäquate Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen. Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss sowie im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt A . Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufes - 5. Ertragslage vom 31. Dezember 2012.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf besteht. Soweit uns Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür sind die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Zum anderen erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert, um einschätzen zu können, welche Zahlungen nach Eintritt von Leistungsstörungen noch erwartet werden.

Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Direktabschreibungen werden per Antrag kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgen regelmäßige Überprüfungen der Angemessen-

heit und gegebenenfalls daraus resultierende Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, die eine Kapitaldienstfähigkeit erkennen lassen oder bei einer zweifelsfreien Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten, erfolgt eine Auflösung der Risikovorsorge.

Die Erfassung, Neubildung und Auflösung der Risikovorsorge erfolgt bei der Taunus-Sparkasse in einem zentralen System. In den Arbeitsanweisungen sind die Berechnungsweise sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge geregelt.

Für latente Ausfallrisiken werden Pauschalwertberichtigungen gebildet. Darüber hinaus bestehen Vorsorgen für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

	Anfangsbestand der Periode	Neubildung	Auflösung	Verbrauch	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro	in Mio Euro
EWB	26,8	6,5	4,0	6,1	--	23,2
PWB	9,6	--	0,6	--	--	9,0
Rückstellung	1,8	2,8	0,3	0,2	--	4,1

Tabellen 4h (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 6 (SolvV)

7. Adressenausfallrisiko KSA (§ 328 SolvV)

Nachfolgende Tabelle beinhaltet die jeweilige Summe der Positionswerte, die einem festen aufsichtsrechtlichen Risikogewicht zugeordnet sind. Dabei erfolgt für den KSA die Darstellung der Positionswerte vor und nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten.

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungen vor Kreditrisikominderung	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungen nach Kreditrisikominderung
	Standardansatz	Standardansatz
	in Mio Euro	in Mio Euro
0	589,6	808,0
10	57,9	57,9
20	103,8	89,6
35	1.069,1	1.069,1
50	580,2	580,2
75	664,2	638,9
100	1.600,7	1.404,2
150	10,8	9,9
200	--	--
350	--	--
Kapitalabzug	--	--

Tabellen 5b (Basel II) bzw. § 328 Nummer 5

Nominierte Agentur (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 SolvV):

Die Sparkasse ermittelt die Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisiko-Standardansatz der Forderungsklassen "Zentralregierungen", "Regionalregierungen", "sonstige öffentliche Stellen", "Institute", "von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen", "multilaterale Entwicklungsbanken" sowie "KSA-Verbriefungspositionen" beziehungsweise "IRB-Verbriefungspositionen" anhand der Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service.

Gegenüber dem Vorjahr wurde keine Ratingagentur neu aufgenommen.

KSA Forderungsklassen mit Rating (§ 328 Abs. 1 Nr. 2 SolvV)

Nachfolgende Übersicht enthält die von der BaFin anerkannten Ratingagenturen und die KSA-Forderungsklassen, für die die Ratingagenturen bei der Sparkasse jeweils nominiert sind.

Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie	Ratingagentur
Staaten: - Zentralregierungen (§ 25 Abs. 2) - Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften (§ 25 Abs. 3) - öffentliche Stellen (§ 25 Abs. 4)	Standard & Poors Moody's
Banken: - Multilaterale Entwicklungsbanken (§ 25 Abs. 5), deren KSA-Risikogewicht sich nach § 29 Nr. 3 bestimmt - Institute (§ 25 Abs. 7) - von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen (§ 25 Abs. 8)	Standard & Poors Moody's
Verbriefungen: - IRBA-Positionen (§ 85 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1) - KSA-Verbriefungspositionen (§ 227 Abs. 3) - IRBA-Verbriefungspositionen (§ 227 Abs. 4)	Standard & Poors Moody's

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Standard & Poor's	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	B+ bis B-	ab CCC+
Moody's	Aaa bis Aa3	A1 bis A3	Baa1 bis Baa3	Ba1 bis Ba3	B1 bis B3	ab Caa1

Prozessbeschreibung Ratingübertragung (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 SolvV):

Die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen erfolgt für diese Forderungsklassen auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen der nominierten Ratingagenturen (externe Ratings).

Grundsätzlich wird jeder Emission ein externes Rating zugeordnet. Existiert für eine Forderung kein Emissionsrating, wird geprüft, ob das Rating anderer Emissionen des Schuldners gemäß § 45 SolvV auf die Forderung übertragen werden kann. Ist dies nicht möglich, wird auf ein gegebenenfalls vorhandenes externes Rating des Schuldners abgestellt (Emittentenrating). Ansonsten werden die Forderungen im Rahmen der Eigenmittelanforderungen mit pauschalen Anrechnungssätzen berücksichtigt. Die beschriebene Verfahrensweise wird programmtechnisch unterstützt.

8. Adressenausfallrisiko Beteiligungen (§ 332 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Beteiligungen werden entsprechend ihrer Zuordnung zu der Forderungsklasse Beteiligungen nach der Solvabilitätsverordnung zum 31.12.2012 ausgewiesen. Die Taunus-Sparkasse hat keine börsennotierten Beteiligungen.

Die Beteiligungen der Sparkasse wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, eine Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben zu erreichen oder um eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen (strategische Beteiligungen und Funktionsbeteiligungen). Diese Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine reine Gewinnerzielungsabsicht steht somit nicht im Vordergrund.

Die Kapitalbeteiligungen der Sparkasse haben zum Ziel, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Hierunter fallen alle Beteiligungen, die nicht als strategische Beteiligungen oder Funktionsbeteiligungen einzustufen sind, wie beispielsweise Anlagen in einem geschlossenen Fonds.

Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Gemäß § 340e Abs. 1 HGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 2 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht dem Bilanzbuchwert zum Bilanzstichtag der Sparkasse. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert, so dass der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Bei den anderen Beteiligungen der Taunus-Sparkasse liegen zum Bilanzstichtag keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert (fair value) unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Insofern wurde zum Bilanzstichtag auf die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der einzelnen Beteiligungen verzichtet.

Im Berichtsjahr fanden keine Beteiligungsverkäufe statt. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

Quantitative Angaben

Wertansätze für Beteiligungsinstrumente

Gruppe von Beteiligungsinstrumenten	Buchwert in Mio Euro
Beteiligungsgruppe A: strategische Beteiligungen	
- börsengehandelte Positionen	--
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend.	--
- andere Beteiligungspositionen	38,8
Beteiligungsgruppe B: Funktionsbeteiligungen	
- börsengehandelte Positionen	--
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend.	--
- andere Beteiligungspositionen	0,6
Beteiligungsgruppe C: Kapitalbeteiligungen	14,6

Tabellen 13b und 13c (Basel II) bzw. § 332 Nummer 2 a und b SolvV

9. Adressenausfallrisiko Verbriefungen (§ 334 SolvV)

Zum Bilanzstichtag hatte die Taunus-Sparkasse keine Verbriefungen im Bestand.

10. Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV)

Qualitative Angaben

Die im täglichen Geschäftsbetrieb einer Sparkasse eingegangenen Risiken können durch Kreditrisikominderungstechniken in Form von Sicherheiten oder Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) reduziert werden.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen machen wir keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Grundlage für den Ansatz und die Bewertung von satzungsrechtlichen Sicherheiten bilden die

- Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz von Kreditsicherheiten im Personalkreditgeschäft gemäß § 11 der Satzung sowie die
- Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken (BelWertV) nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG).

In der Regel verwendet die Taunus-Sparkasse beim Vertragsabschluss mit dem Kunden Standardvordrucke des DSGVO. Werden ausnahmsweise individuelle Verträge abgeschlossen, so erfolgt eine Überprüfung dieser Verträge durch hauseigene Juristen. Kommt es z.B. durch BGH-Urteile oder Gesetzesänderungen zu einer veränderten Rechtslage, so werden die rechtlichen Auswirkungen durch interne Sachverständige der Taunus-Sparkasse geprüft, wobei grundsätzlich auf die Empfehlungen des DSGVO bzw. SGVHT zurückgegriffen wird. Eine Überprüfung erfolgt anlassbezogen.

Sicherheiten, die im Rahmen der SolvV bei der Taunus-Sparkasse Berücksichtigung finden sollen, müssen folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

- Inländische,
- auf Euro lautende,
- laufzeitkongruente Sicherheiten (bezogen auf die Absicherungsvereinbarung)
- ohne hohe Korrelation zwischen Sicherungsgeber und Kreditnehmer.

Die Verantwortlichkeit für das Sicherheitenmanagement liegt in der Marktfolge und umfasst den Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung sowie die Verwaltung der Kreditrisikominderungstechnik.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie. Folgende Hauptarten von Sicherheiten werden für Zwecke der Solvabilitätsverordnung als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

- a) Gewährleistungen
- Bürgschaften und Garantien
 - Bareinlagen bei anderen Kreditinstituten

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen, Zentralregierungen, Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften sowie inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate werden von der Taunus-Sparkasse im Rahmen von Kreditbaskets im Sparkassenverbund genutzt. Eine Anrechnung im Rahmen von Kreditrisikominderungstechniken erfolgt nicht.

b) **Finanzielle Sicherheiten**

- Bareinlagen bei der Taunus-Sparkasse
- Schuldverschreibungen von inländischen Emittenten (juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Kreditinstituten)

Innerhalb der von der Sparkasse verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente sind wir lediglich Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen mit Adressen aus der Sparkassenorganisation eingegangen. Daraus erwachsen aufgrund der bestehenden verbundweiten Sicherungssysteme keine wesentlichen Risiken.

Die Verfahren zur Erkennung und Steuerung potenzieller Konzentrationen sind in die Gesamtbanksteuerung integriert. Aufgrund des diversifizierten Kreditportfolios bestehen derzeit keine Konzentrationsrisiken im Bereich der Sicherungsinstrumente.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im Kreditrisikostandardansatz (KSA) als eigenständige Forderungsklasse berücksichtigt (vergleiche Tabelle "Kapitalanforderungen" zu Kapitel 5 "Angemessenheit der Eigenmittel") und daher nicht als Kreditrisikominderungstechnik nach der Solvabilitätsverordnung behandelt.

Quantitative Angaben

Für die einzelnen Forderungsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

Portfolio	Gewährleistungen	Finanzielle Sicherheiten
	in Mio Euro	in Mio Euro
Institute	--	--
sonstige öffentliche Stellen	14,2	--
Unternehmen	217,2	7,5
Mengengeschäft	20,5	15,5
überfällige Positionen	0,8	0,5
Gesamt	252,7	23,5

Tabellen 7b + 7c (Basel II) bzw. § 336 Nummer 2 SolvV

11. Marktrisiko (§ 330 SolvV)

Qualitative Angaben

Für regulatorische Zwecke verwendet die Sparkasse derzeit keine eigenen internen Risikomodelle. Zur Anwendung kommen hier die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Informationen zum Marktrisiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C. Risikoberichterstattung - 8. Marktpreisrisiken offen gelegt.

Quantitative Angaben

Für die Risikoarten Zins, Aktien, Währung, Waren und Sonstige stellten sich die Eigenmittelanforderungen wie folgt dar:

Marktrisiken	Eigenkapitalanforderung in Mio Euro
Fremdwährungspositionen	
Währungsgesamtposition gem. § 294 SolvV	1,2
Rohwarenpositionen	
Rohwarenpositionen gem. § 296 SolvV	0,0
Handelsbuchrisikopositionen	
Handelsbuchrisikoposition § 298 SolvV	--
Allg. Kursrisiko Zinsnettoposition § 300 SolvV	--
davon Jahresbandmethode § 310 SolvV	--
davon Durationsmethode § 311 SolvV	--
Besonderes Kursrisiko Aktiennettopositionen § 304 SolvV	--
Aktienindexnettopositionen § 306 SolvV	--
Investmentanteile § 307 SolvV	--
Besonderes Kursrisiko Verbriefungen im Handelsbuch	--
Besonderes Kursrisiko Correlation Trading Portfolio	--
Optionspositionen	
Anrechnungsbetrag für das Gammafaktorrisiko § 309 SolvV	--
Anrechnungsbetrag für das Vegafaktorrisiko § 310 SolvV	--
Szenario Matrix-Methode § 311 SolvV	--
Andere Marktrisikopositionen	
Andere Marktpreisrisikopositionen	--

Anrechnungs- bzw. Teilanrechnungsbeträge zur Offenlegung zum Marktrisiko gem. § 330 SolvV

12. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333SolvV)

Qualitative Angaben

Die Verfahren zur Messung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos werden im Lagebericht nach § 289 HGB unter Ziffer C. Risikoberichterstattung - 8.1 Zinsänderungsrisiko beschrieben.

Quantitative Angaben

	Zinsänderungsrisiko	
	Zinsverschiebung ad hoc um +200 / -200 Basispunkte	
	Rückgang des ökonomischen Wertes (Barwert) bei +200 Basispunkten	Zuwachs des ökonomischen Wertes (Barwert) bei -200 Basispunkten
in Mio Euro	82,3	52,0

Tabellen 14b (Basel II) bzw. § 333 Absatz 2 SolvV

13. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Die Angaben zum operationellen Risiko finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt C. Risikoberichterstattung - 11 Operationelle Risiken. Die Taunus-Sparkasse verwendet zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung den Basis-Indikator-Ansatz.

14. Derivative Adressenausfallrisiko- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Taunus-Sparkasse geht derivative Finanzgeschäfte zur Absicherung von Kundengeschäften und zur Aktiv-Passiv-Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos ein.

Die Sparkasse verwendet für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen der Solvabilitätsverordnung die Marktbewertungsmethode. In Höhe des hierbei ermittelten Anrechnungsbetrages werden die derivativen Adressenausfallrisikopositionen in der internen Steuerung und somit auch in der Berechnung des ökonomischen Eigenkapitals berücksichtigt.

Aufbauend auf den mittels Marktbewertungsmethode ermittelten Kreditäquivalenzbeträgen und den daraus resultierenden Eigenkapitalanforderungen bestimmt sich die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die einen Investmentgrade aufweisen. Für jeden Kontrahenten wird für derivative Finanzprodukte eine separate Obergrenze festgelegt. Die Überwachung dieser Obergrenze erfolgt anhand eines Limitsystems, welches neben Derivaten auch für alle anderen wesentlichen Risikokategorien eingerichtet wurde.

Um die aus eingegangenen derivativen Finanzgeschäften resultierenden Risiken zu mindern, werden analog zur Besicherung von Kreditforderungen auch für Derivate Sicherheiten hereingenommen. Hierbei handelt es sich überwiegend um finanzielle Sicherheiten. Zusätzlich werden zur Absicherung der Risiken aus Marktpreisschwankungen Sicherheiten (Margins) bei Abschluss des Geschäfts sowie Nachschussverpflichtungen während der Laufzeit mit dem Kontrahenten vereinbart. Die Höhe der aktuell benötigten Sicherheiten wird täglich anhand von Mark-to-Market-Wertermittlungen berechnet.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Für diejenigen Geschäfte, die nicht durch Sicherheiten abgedeckt werden und für die zum Bilanzstichtag ein potentieller Verpflichtungsüberhang festgestellt wurde, sind nach dem Vorsichtsprinzip entsprechende Risikovorsorgen in Form von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 Abs. 1 HGB

gebildet worden. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswappgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Für einen sich ergebenden Verpflichtungsüberhang wurden Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 Abs. 1 HGB gebildet.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Geschäfte werden nur mit der zuständigen Landesbank und weiteren Kontrahenten der S-Finanzgruppe abgeschlossen. Aufgrund verbundweiter Sicherungssysteme bestehen bei der Taunus-Sparkasse keinerlei Verträge, die die Sparkasse zur Leistung von Sicherheiten bzw. zum Nachschuss von Sicherheiten verpflichten.

Quantitative Angaben

in Mio Euro	Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungsmöglichkeiten	anrechenbare Sicherheiten	Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten
Zinsbezogene Kontrakte	44,8	—	—	—
Währungsbezogene Kontrakte	0,3	—	—	—
Kreditderivate	0,0	—	—	—
Summe	45,1	--	--	45,1

in Mio Euro	Marktbewertungsmethode
Kontrahentenausfallrisikoposition	65,5

Kreditderivate

in Mio Euro	Nominalwert der Absicherung
Kreditderivate (Sicherungsnehmer)	22,5

Nominalwert in Mio Euro	Nutzung für eigenes Kreditportfolio		Vermittlertätigkeit
	gekauft	verkauft	
Credit Default Swaps	22,5	--	--

15. Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 Instituts-Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht)

Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV

1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Taunus-Sparkasse ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Vergütung der Beschäftigten unterhalb der Vorstandsebene erfolgt überwiegend auf dieser tariflichen Basis.

2. Ausgestaltung des Vergütungssystems

Die Beschäftigten können neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang Prämien aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen (Vertriebs-)Mitarbeiters heruntergebrochen sind.

Diese Prämien stellen den einzigen (variablen) Vergütungsbestandteil übertariflicher Art dar.

2.1 Vergütungsparameter

Die Leistung wird dabei an nachfolgenden Zielen / Kriterien gemessen:

- Grundlage für das eigene erfolgsorientierte Vergütungssystem der Taunus-Sparkasse bildet der Zielvereinbarungsprozess.
- Jährlich werden aus der Unternehmensstrategie Ziele formuliert und durch den Vorstand kaskadenförmig für die jeweils nächste Organisationseinheit bis hin zum einzelnen Mitarbeiter/Team festgelegt und in einem Gespräch zwischen direkter Führungskraft und Mitarbeiter/Team verbindlich vereinbart. Die Zielvereinbarungsinhalte für Führungskräfte aus den Marktfolge- und Stabsbereichen (Kontrolleinheiten) sind unabhängig von den Zielvereinbarungsinhalten der Führungskräfte in den Marktbereichen.
- Führungskräfte der 1. Ebene sowie alle Führungskräfte in unseren Marktbereichen einschließlich der Mitarbeiter/innen der Beratungs- und Geschäftskundencenter und ausgewählte Spezialisten in der Marktfolge / Stab erhalten einen Einzelzielbonus.
- Filialmitarbeiter/innen erhalten einen Teamzielbonus.
- Für die internen Bereiche wird jährlich vom Vorstand ein Budget verabschiedet. Aus diesem Prämientopf werden über die Führungskräfte der jeweiligen Stabs- und Marktfolgebereiche besonders leistungsstarke Mitarbeiter/innen aus internen Bereichen belohnt.
- Die Höhe der tatsächlich auszuzahlenden Bonuszahlungen bestimmt sich ausschließlich aus den jeweiligen Zielerreichungsgraden.

- Die Zielerreichungsgrade des abgelaufenen Geschäftsjahres werden zu Beginn des neuen Geschäftsjahres von der direkten Führungskraft in Absprache mit den Mitarbeitern/innen festgelegt.

2.2 Art und Weise der Gewährung

Die Prämien werden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung mit der Gehaltsabrechnung im Monat April ausgezahlt.

3. Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder beruht überwiegend auf den auf landesgesetzlicher Grundlage durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen erlassenen Richtlinien und Vergütungsempfehlungen für Vorstandsmitglieder der Sparkassen in Hessen. Abweichungen sind jeweils mit dem SGVHT abgestimmt. Die Vergütung enthält neben der Festvergütung eine der Höhe nach begrenzte variable Zulage, die jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wird. Sie beinhaltet eine Vereinbarung zu einer garantierten variablen Vergütung im Rahmen der Aufnahme eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des § 3 Absatz 7 InstitutsVergV.

4. Einbindung externer Berater

Bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems erfolgte keine Einbindung externer Berater.

Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV

Die festen Vergütungen der Taunus-Sparkasse betragen 48,5 Mio Euro. Die variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2012 wurden mit einer Rückstellung über 2,3 Mio Euro berücksichtigt. 587 Beschäftigte insgesamt erhalten variable Vergütungen. In diesen Angaben sind auch die festen bzw. variablen Vergütungen der Vorstände enthalten.